

NEUFASSUNG

Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) - FPOCME - Vom 20. März 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 1 und Art. 96 Abs. 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen	1
§ 39 Geltungsbereich	1
§ 40 Masterstudiengang, Teilzeitstudium, Regelstudienzeit, Studienbeginn, inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge.....	2
§ 41 Internationale Orientierung, Unterrichts- und Prüfungssprache.....	2
II. Teil: Besondere Bestimmungen.....	2
§ 42 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen	2
§ 43 Umfang, Gliederung und Prüfungen des Masterstudiums.....	4
§ 44 Wahlpflichtmodule	4
§ 45 Module Laborpraktikum (M7).....	5
§ 46 Modul Forschungspraktikum (M8)	5
§ 47 Modul Seminar (M9).....	6
§ 48 Module Technical Course (M10).....	6
§ 49 Nichttechnische Wahlpflichtmodule	6
§ 50 Technische Wahlmodule	6
§ 51 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit	7
§ 52 Masterarbeit	7
§ 53 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums	7
III. Teil: Schlussbestimmungen.....	8
§ 54 Inkrafttreten	8
Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Vollzeitstudium.....	9
Anlage 2: Studienverlaufsplan für das Teilzeitstudium.....	11

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 39 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge und die sonstigen Studien i. S. d. Art. 77 Abs. 5 **BayHIG** an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - **ABMPO/TF** - in der jeweils geltenden Fassung.

§ 40 Masterstudiengang, Teilzeitstudium, Regelstudienzeit, Studienbeginn, inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge

(1) ¹Das Masterstudium Communications and Multimedia Engineering baut auf Bachelor- und Diplomstudiengängen mit Schwerpunkt der Informations- und Kommunikationstechnik auf. ²Es setzt sich aus Modulen im Gesamtumfang von 120 ECTS-Punkten zusammen und beinhaltet eine Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten.

(2) ¹Das Masterstudium Communications and Multimedia Engineering kann als Vollzeit- oder Teilzeitstudium absolviert werden. ²Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt vier Semester, im Teilzeitstudium acht Semester.

(3) Die Verteilung der Module auf die Regelstudienzeit ist der **Anlage 1** (Vollzeit) bzw. **Anlage 2** (Teilzeit) zu entnehmen.

(4) Das Masterstudium Communications and Multimedia Engineering kann zum Wintersemester begonnen werden.

(5) Die Regelung in § 34 Satz 3 Nr. 2 **ABMPO/TF** findet in Bezug auf inhaltlich verwandte Studiengänge keine Anwendung.

§ 41 Internationale Orientierung, Unterrichts- und Prüfungssprache

¹Abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 **ABMPO/TF** ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering Englisch. ²Hiervon ausgenommen sind Module zum Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache. ³Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Wahl(pflicht)bereich können auch in anderen als den in Satz 2 genannten Fällen auf Deutsch abgehalten werden, wobei derartige Module nur in einem Umfang von insgesamt maximal 20 ECTS-Punkten in die Masterprüfung eingebracht werden dürfen. ⁴Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst. ⁵Zeugnisse werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

§ 42 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TF** ist der Bachelorabschluss im Fach Informations- und Kommunikationstechnik, Computational Engineering (mit TAF Informationstechnologie) oder Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik der FAU. ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TF** werden andere ingenieurwissenschaftliche Bachelorabschlüsse anerkannt, sofern diese den Nachweis folgender Kompetenzen beinhalten:

- Ingenieurmathematik
- Signale und Systeme
- Digital Communications
- Digital Signal Processing.

³Der Nachweis der in Satz 2 genannten Kompetenzen erfolgt durch den Nachweis von jeweils mindestens einem, im Rahmen des Bachelorstudiums mit mindestens „gut“ (gemäß § 22 Abs. 4 **ABMPO/TF**), bestandenen Modul pro Kompetenzbereich der in

Satz 2 genannten Kompetenzbereiche. ⁴In ihrer Bewertung kann die Zugangskommission auch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen (z. B. durch eine Berufstätigkeit) berücksichtigen; es gilt § 15 Abs. 2 **ABMPO/TF** i.V.m. Art. 86 Abs. 2 **BayHIG**. ⁵Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten bzw. einem nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss i. S. d. Sätze 2 bis 4 i. V. m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TF** können gemäß Abs. 5 Satz 4 **Anlage ABMPO/TF** nur auf Grundlage einer bestandenen Zugangsprüfung gemäß Abs. 3 in das Masterstudium aufgenommen werden.

(2) Als weitere Unterlagen im Sinne des Abs. 2 Satz 6 Nr. 3 der **Anlage ABMPO/TF** sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ¹Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen durch ausreichende Schul- oder Hochschulkenntnisse oder geeignete Sprachzertifikate. ²Der Nachweis kann insbesondere durch den Nachweis des schulischen Englischunterrichts bis zur Niveaustufe B2 GER mit diesbezüglicher Zertifizierung im Zeugnis bzw. einer entsprechenden Bescheinigung der Schule oder Nachweis des erfolgreichen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mind. 80 Punkten im iBT oder Nachweis des Test International English Language Testing System (IELTS) mit mind. dem Ergebnis 6.0 oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. ³Der Nachweis ist nicht zu erbringen, falls die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der einschlägige erste berufsqualifizierende Abschluss in englischer Sprache erworben wurde.
2. ein in englischer Sprache ausgefülltes Bewerbungsformular (erhältlich auf der CME-Homepage oder bei der Zugangskommission).

(3) Abweichend von Abs. 5 Satz 2 **Anlage ABMPO/TF** wird die Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern mit fachspezifischem Erstabschluss festgestellt, wenn die Gesamtnote des fachspezifischen Abschlusses nach Abs. 1 Satz 1 bzw. der Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,30 oder besser beträgt.

(4) ¹Die Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem fachspezifischen Abschluss nach Abs. 1 Satz 1, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl nach Abs. 3 direkter Zugang zum Studiengang gewährt werden konnte und deren Gesamtnote des Abschlusses bzw. deren Durchschnittsnote der bisherigen Leistungen mindestens 3,00 beträgt, wird auf der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens im Rahmen einer Zugangsprüfung beurteilt. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern mit fachverwandtem bzw. nicht wesentlich unterschiedlichem Abschluss nach Abs. 1 Satz 2, deren Gesamtnote des Abschlusses bzw. deren Durchschnittsnote der bisherigen Leistungen mindestens „gut“ im Sinne des § 22 Abs. 4 **ABMPO/TF** beträgt. ³Die Zugangskommission legt spätestens eine Woche vor Beginn der Bewerbungsphase fest, ob die Zugangsprüfung im jeweiligen Bewerbungsdurchgang als mündliche Zugangsprüfung gemäß Abs. 6 **Anlage ABMPO/TF** i.V.m. Abs. 5 oder als eine Kombination aus einer elektronischen und mündlichen Zugangsprüfung gemäß Abs. 6 und 7 **ABMPO/TF** i.V.m. Abs. 6 stattfindet.

(5) ¹Findet gemäß Abs. 4 Satz 3 nur eine mündliche Zugangsprüfung statt, so dauert diese abweichend von Abs. 6 Satz 1 **ABMPO/TF** ca. 30 Minuten pro Bewerberin bzw. Bewerber. ²In der mündlichen Zugangsprüfung werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt.:

1. sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen, insbesondere Ingenieurmathematik (60%),
2. Beschreibung eines einschlägigen fachbezogenen Projektes, Kenntnis der einschlägigen Literatur (20%),
3. positive Prognose aufgrund steigender Leistungen (um mind. 10%) im gesamten bisherigen Studienverlauf; Besprechung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (insbesondere Transcript of Records) (20%).

(6) ¹Findet die Zugangsprüfung gemäß Abs. 4 Satz 3 in Form einer Kombination aus elektronischer und mündlicher Zugangsprüfung gemäß Abs. 6 und 7 **Anlage ABMPO/TF** statt, so werden die dafür ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zunächst zu einer elektronischen Zugangsprüfung nach Abs. 7 **Anlage ABMPO/TF** eingeladen. ²Bewerberinnen und Bewerber, die die elektronische Zugangsprüfung mit mindestens dem Prädikat „gut“ i.S.d. § 22 Abs. 1 **ABMPO/TF** bestehen, wird der Zugang zum Studiengang gewährt. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die elektronische Zugangsprüfung mit dem Prädikat „befriedigend“ i.S.d. § 22 Abs. 1 **ABMPO/TF** bestehen, werden zu einer zusätzlichen mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. ⁴Es gilt Abs. 5 i. V. m. Abs. 6 **Anlage ABMPO/TF**. ⁵Der Zugang wird gewährt, wenn die mündliche Prüfung bestanden wurde. ⁶Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des elektronischen Zugangstests ein schlechteres Prädikat als „befriedigend“ i.S.d. § 22 Abs. 1 **ABMPO/TF** erzielen bzw. die zusätzliche mündliche Prüfung nicht bestehen, gelten als ungeeignet.

§ 43 Umfang, Gliederung und Prüfungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium Communications and Multimedia Engineering besteht aus Modulen im Umfang von 120 ECTS-Punkten gemäß der folgenden Aufteilung:

1. Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten,
2. Wahlpflicht- und Praktikumsmodulen im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten (davon 7,5 ECTS-Punkte für Praktika, 10 ECTS-Punkte für das Forschungspraktikum, 2,5 ECTS-Punkte für das Seminar und 10 ECTS-Punkte für Lehrveranstaltungen mit technischen Inhalten),
3. Nichttechnischen Wahlpflichtmodulen wie Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten (davon alle 15 ECTS-Punkte in Deutsch-Sprachkursen für Studierende, die nicht bereits Kenntnisse der deutschen Sprache auf mindestens dem Niveau B2 des GER nachgewiesen haben),
4. Technischen Wahlmodulen im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten und der
5. Masterarbeit mit 30 ECTS-Punkten gemäß **Anlage 1** bzw. **2**.

(2) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sind der **Anlage 1** bzw. **Anlage 2** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 44 Wahlpflichtmodule

(1) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der Wahlpflichtmodule M 7 bis M 11 liegt erstens darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich gezielt in ausgewählten Kompetenzen zu vertiefen. ²Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem neben Technical Courses mittels Seminaren, Praktika und dem Research Internship fachverwandte Forschungsmethoden vermittelt werden und fachvertiefendes Wissen erlangt wird. ³Weiterhin wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu

schärfen. ⁴Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände der einzelnen Wahlpflichtmodule sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und ergeben sich aus §§ 45 bis 49 sowie der jeweils einschlägigen Modulbeschreibung.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den in den im Umfang von 5, 7,5 oder 10 ECTS-Punkten bzw. nach Wahl der Studierenden auch im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten angebotenen Modulen vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 sowie §§ 45 bis 49 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungen pro Modul sind: Klausur (60 Min., 90 Min. oder 120 Min.), mündliche Prüfung (30 Min.) oder Praktikums- oder Seminarleistung. ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Die im Rahmen von M 7 bis M 10 wählbaren Module werden in einem Katalog geführt, welcher von der Studienkommission erstellt und auf der CME-Homepage veröffentlicht wird. Die im Rahmen von M 11 wählbaren Module werden über das in campo veröffentlichte Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.

§ 45 Module Laborpraktikum (M7)

¹Das spezifische Qualifikationsziel des Moduls Laborpraktikum („Lab course“) (M7 der **Anlage 1**) liegt darin, den Studierenden die selbständige praktische Anwendung des in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erworbenen theoretischen Wissens zu ermöglichen, und dabei selbst erzielte Ergebnisse zu analysieren und zu evaluieren. ²Zweitens wird damit einerseits ein die Selbst- und Sozialkompetenz förderndes Qualifikationsziel verfolgt, indem mit einer Partnerin bzw. einem Partner gemeinsam unter Anleitung fachnahe Anwendungen sowie Realisierungsmöglichkeiten erarbeitet und fachspezifisch erprobt werden. ³Die jeweiligen Prüfungsgegenstände der einzelnen wählbaren Module sind abhängig von der jeweiligen thematischen Ausrichtung und den im jeweiligen Laborpraktikum vermittelten Kompetenzen und ergeben sich aus der jeweils einschlägigen Modulbeschreibung.

§ 46 Modul Forschungspraktikum (M8)

(1) ¹Das spezifische Qualifikationsziel des Moduls Forschungspraktikum („Research internship“) (M8 der **Anlage 1** bzw. **Anlage 2**) liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, die Praxis wissenschaftlichen Arbeitens anhand eines studiengangsnahen Projekts in dafür ausgestatteter Forschungsumgebung unter Anleitung zu erlernen. ²Der Schwerpunkt der Forschungsarbeit kann theoretischer, experimenteller oder programmiertechnischer Natur sein. Kombinationen aus verschiedenen Schwerpunkten sind zulässig. ³Die jeweiligen Prüfungsgegenstände der einzelnen wählbaren Module sind abhängig von der jeweiligen inhaltlichen Ausrichtung des Forschungspraktikums und ergeben sich aus der jeweiligen Aufgabenbeschreibung, die vor Beginn des Forschungspraktikums für jede Studierende bzw. jeden Studierenden individuell erstellt wird.

(2) Zur Vergabe des Forschungspraktikums sind alle am Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik oder am Lehrstuhl für Informatik 5 (Mustererkennung, Pattern Recognition Lab) hauptberuflich an der FAU i. S. d. Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätigen hauptberuflichen oder nebenberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG** berechtigt.

§ 47 Modul Seminar (M9)

¹Das spezifische Qualifikationsziel des Moduls Hauptseminar („Seminar“) (M9 der **Anlage 1** bzw. **Anlage 2**) liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, fachlich relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren. ²Zweitens wird damit einerseits ein die Selbst- und Sozialkompetenz förderndes Qualifikationsziel verfolgt, indem ein Fachthema für ein Fachpublikum auf Masterniveau aufbereitet, dargestellt und zielgruppenadäquat präsentiert wird. Die Prüfungsgegenstände sind abhängig von der jeweiligen thematischen Ausrichtung des Seminars und ergeben sich aus der jeweils einschlägigen Modulbeschreibung.

§ 48 Module Technical Course (M10)

(1) ¹Das Qualifikationsziel der Technical Courses (M10 der **Anlage 1** bzw. **Anlage 2**) liegt erstens darin, es den Studierenden zu ermöglichen, fortgeschrittene ingenieurwissenschaftliche und forschungsrelevante Kernkompetenzen zu erwerben. ²Zweitens erlaubt die Wahlfreiheit den Studierenden im Hinblick auf das angestrebte zukünftige Berufsfeld ein individuelles ingenieurwissenschaftliches Profil auszubilden.

(2) ¹Die Studierenden können dabei aus einem Angebot von Modulen im Umfang von je 2,5 oder 5 ECTS-Punkten wählen. ²Nähere Informationen zu Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung sind der **Anlage 1** bzw. **Anlage 2** und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Ein Technical Course im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten setzt sich in der Regel aus einer Vorlesung im Umfang von 2 SWS zusammen. Ein Technical Course im Umfang von 5 ECTS-Punkten setzt sich in der Regel aus einer Vorlesung im Umfang von 2 SWS und einer Übung im Umfang von 2 SWS oder einer Vorlesung im Umfang von 3 SWS und einer Übung im Umfang von 1 SWS zusammen. ³Abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 49 Nichttechnische Wahlpflichtmodule

¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der nichttechnischen Wahlmodule liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, ihr technisches Kompetenzprofil durch allgemeine Sprach-, Sozial-, Methoden- und Selbstkompetenzen zu erweitern. ²Demgemäß müssen Studierende mit zu ergänzenden Kenntnissen der deutschen Sprache nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 entsprechende Deutsch-Sprachkurse innerhalb der nichttechnischen Wahlpflichtmodule (M11 gemäß **Anlage 1** bzw. **Anlage 2**) absolvieren. ²Studierende mit Deutschkenntnissen mindestens auf dem Niveau B2 erwerben andere nichttechnische Schlüsselqualifikationen.

§ 50 Technische Wahlmodule

(1) ¹Die Auswahl der im Gesamtumfang von 15 ECTS-Punkten zu belegenden Technischen Wahlmodule erfolgt aus einem Wahlmodulkatalog, der vor Semesterbeginn ortsüblich auf der Homepage des Studiengangs CME bekannt gemacht wird; es kann auch aus dem Angebot an Technical Courses nach § 48 gewählt werden. ²Andere Module können auf Antrag der bzw. des Studierenden von der bzw. dem Vorsitzenden der Studienkommission zugelassen werden.

(2) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der Technischen Wahlmodule liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, ihr individuelles Kompetenzprofil erstens thematisch zu ergänzen. ²Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel

verfolgt, indem fachverwandte Forschungsmethoden vermittelt werden und fachvertiefendes Wissen erworben wird. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Profil auszubilden. ⁴Die Prüfungsgegenstände der einzelnen Technischen Wahlmodule sind abhängig von der jeweiligen thematischen Ausrichtung des Technischen Wahlmoduls und ergeben sich aus der jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** bzw. der jeweils einschlägigen Modulbeschreibung.

(3) ¹Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

(4) ¹Die Technischen Wahlmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung im Umfang von 2 SWS und einer Übung im Umfang von 2 SWS oder einer Vorlesung im Umfang von 3 SWS und einer Übung im Umfang von 1 SWS zusammen. ²Die Technischen Wahlmodule im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung im Umfang von 2 SWS zusammen. ³Abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 51 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, dass die „Pflichtmodule“ gemäß der **Anlage 1** bzw. **Anlage 2** bestanden und insgesamt mindestens 80 ECTS-Punkte erworben sind.

(2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Abs. 1 eine vorgezogene Zulassung zur Masterarbeit gewähren.

§ 52 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgabenstellungen des Communication and Multimedia Engineerings nachzuweisen. ²Zur Vergabe der Masterarbeit sind alle am Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik an der FAU hauptberuflich i. S. d. Art. 53 Abs. 4 **BayHIG** tätigen hauptberuflichen und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 **BayHIG** berechtigt.

(2) Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 53 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß der **Anlage 1** bzw. **Anlage 2** nachgewiesen sind.

(2) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote gehen alle benoteten Module nach der **Anlage 1** bzw. **Anlage 2** einschließlich des Moduls Masterarbeit mit dem Gewicht der zugeordneten ECTS-Punkte ein. ²Dazu wird für jede Modulkategorie eine Zwischennote gebildet, die mit dem ECTS-Gewicht der jeweiligen Modulkategorie in die Gesamtnote eingeht.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 54 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 das Masterstudium Communication and Multimedia Engineering aufnehmen werden sowie Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) - FPOCME - vom 22. August 2023 studieren. ³Auf Studierende, die nach der in Satz 2 genannten FPOCME studieren, ihr Studium jedoch vor dem 1. Oktober 2023 aufgenommen haben, findet diese Fachstudien- und Prüfungsordnung Anwendung mit der Maßgabe, dass für diese Studierenden die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - FPOCME - vom 5. August 2011 in der Fassung vom 3. September 2018 hinsichtlich der Module M 7 (Speech and Audio Signal Processing) und M 11 (Technical Courses) bis zum Ende des Wintersemesters 2025/2026 (Vollzeitstudium) bzw. Sommersemester 2028 (Teilzeitstudium) fortgilt. ⁴Die in Satz 3 genannten Studierenden müssen demnach das alte Modul M 7 (Speech and Audio Signal Processing) verpflichtend belegen und müssen darüber hinaus Leistungen im Umfang von 5 ECTS-Punkten im Rahmen der Wahlmöglichkeiten im alten Modul M11 (Technical Courses) erbringen.

(2) Gleichzeitig tritt die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) - FPOCME - vom 22. August 2023 außer Kraft.

(3) Studierende, die nach älteren Fassungen der FPOCME studieren beenden ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Fassung der FPOCME.

Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Vollzeitstudium

Modulbezeichnung	Nr.	Lehrveranstaltung	SWS				Ge- samt ECTS- Punkte	Workload-Verteilung in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	
			V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Pflichtmodule¹⁾	M1	Digital Communications	3	1			5	5				PL: K90	
	M2	Information Theory and Coding	3	1			5	5				PL: K120	
	M3	Digital Signal Processing	3	1			5	5				PL: K90	
	M4	Mobile Communications	3	1			5		5			PL: K120	
	M5	Statistical Signal Processing	3	1			5	5				PL: K90	
	M6	Image and Video Compression	3	1			5		5			PL: K90	
Wahlpflichtmodule gemäß § 44^{1) 2) 4)}	M7	Praktika ('Lab courses')			9		7,5	2,5	2,5	2,5		SL, vgl. § 44 Abs. 2	
	M8	Forschungspraktikum ('Research Internship')					10			10		SL, vgl. § 44 Abs. 2	
	M9	Seminar				2	2,5			2,5		PL, vgl. § 44 Abs. 2	
	M10	Technische Wahlpflichtmodule ('Technical Courses')					10		5	5		PL, vgl. § 44 Abs. 2	
Nichttechnische Wahlpflichtmodule gemäß § 49^{1) 4)}	M11	Sprachen, Softskills ('Languages', 'Soft skills')		12			15	5	5	5		PL ³⁾	
Wahlmodule gemäß § 50^{1) 4)}	M12	Technische Wahlmodule ('Technical Electives')					15	2,5	7,5	5		PL ³⁾	
Masterarbeit	M13	Masterarbeit mit Vortrag (Master thesis)					30				30	Masterarbeit + Vortrag (PL + SL)	
Summe SWS und ECTS-Punkte:			18	18	9	2	120	30	30	30	30		
			47										

Erläuterungen: K = Klausur; PL = Prüfungsleistung; PrL =Praktikumsleistung; SeL= Seminarleistung; SL = Studienleistung.

- 1) Vgl. § 43 Abs. 1 Es gilt der Grundsatz eine Prüfung pro Modul. Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext mit dem Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ergibt. Für den Fall, dass Pflichtmodule bereits erfolgreich absolviert wurden, sind Alternativmodule zu wählen, welche von der bzw. dem Vorsitzenden der StuKo genehmigt werden.
- 2) Wahlpflichtmodule (M7 bis M10) gem. § 44 bis § 48 sind aus je einem Katalog, der zu Beginn eines jedem Semesters ortsüblich bekannt gemacht wird, zu wählen.
- 3) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 4) Vgl. § 49.

Anlage 2: Studienverlaufsplan für das Teilzeitstudium

Modulbezeichnung		Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS- Punkte	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten								Art und Umfang der Prüfung		
			V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
Pflichtmodule ¹⁾	M1	Digital Communications	3	1			5			5							PL: K90	
	M2	Information Theory and Coding	3	1			5	5									PL: K120	
	M3	Digital Signal Processing	3	1			5	5									PL: K90	
	M4	Mobile Communications	3	1			5				5						PL: K120	
	M5	Statistical Signal Processing	3	1			5			5							PL: K90	
	M6	Image and Video Compression	3	1			5		5								PL: K90	
Wahlpflichtmodule gemäß § 44 ^{1) 2) 4)}	M7	Praktika ('Lab courses')				9	7,5				2,5	2,5	2,5				SL, vgl. § 44 Abs. 2	
	M8	Forschungspraktikum (('Research Internship'))					10						10				SL, vgl. § 44 Abs. 2	
	M9	Seminar				2	2,5						2,5				PL, vgl. § 44 Abs. 2	
	M10	Technische Wahlpflichtmodule ('Technical Courses')					10		5			5					PL, vgl. § 44 Abs. 2	
Nichttechnische Wahlpflichtmodule gemäß § 45 ^{1) 4)}	M11	Sprachen, Softskills (('Languages', 'Soft skills'))		12			15	5	5	5							PL ³⁾	
Wahlmodule gemäß § 49 ^{1) 4)}	M12	Technische Wahlmodule ('Technical Electives')					15				7,5	7,5					PL ³⁾	
Masterarbeit	M13	Masterarbeit mit Vortrag (Master thesis)					30								15	15	Masterarbeit + Vortrag (PL + SL)	
Summe SWS und ECTS-Punkte			18	18	9	2	120	15	15	15	15	15	15	15	15	15		
			47															

Erläuterungen: K = Klausur; PL = Prüfungsleistung; PrL = Praktikumsleistung; SeL = Seminarleistung; SL = Studienleistung.

- ¹⁾ Vgl. § 43 Abs. 1 Es gilt der Grundsatz eine Prüfung pro Modul. Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext mit dem Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ergibt. Für den Fall, dass Pflichtmodule bereits erfolgreich absolviert wurden, sind Alternativmodule zu wählen, welche von der bzw. dem Vorsitzenden der StuKo genehmigt werden.
- ²⁾ Wahlpflichtmodule (M7 bis M10) gem. § 44 bis § 48 sind aus je einem Katalog, der zu Beginn eines jedem Semesters ortsüblich bekannt gemacht wird, zu wählen.
- ³⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen (**Fach-)**Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- ⁴⁾ Vgl. § 49.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 19. Februar 2025, und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 20. März 2025

Erlangen, den 20. März 2025

FAU

Gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 20. März 2025 digital auf der Internetseite <https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröffentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wurde am 20. März 2025 in der im Referat L 1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Wöhrmühle 2, Zimmer Nr. 00.009 niedergelegt und liegt zur Einsicht während der Dienststunden bereit.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2025